

daß Beschuldigte zu bestimmten Sachverhalten ihre Überlegungen umfangreicher und ohne zeitliche Begrenzung durch die Dauer der Vernehmung anstellen können.

So erwies es sich als zweckmäßig, Beschuldigten die Wiedergabe der eingepprägten Instruktionen von Feindorganisationen außerhalb der Beschuldigtenvernehmung schriftlich über einen längeren Zeitraum zu ermöglichen, Dadurch konnte eine umfassende Darstellung erlangt werden, die in konkreten Fällen in der Beschuldigtenvernehmung nicht zu erreichen war.

Die Arbeit mit Aufzeichnungen Beschuldigter bietet weiterhin Möglichkeiten, der Ausklammerung konspirativer Fakten und Zusammenhänge aus dem Ermittlungsverfahren bei gleichzeitiger Wahrung der Objektivität der Dokumentierung. Da in diesen Verfahren die der unbedingten Konspiration und Geheimhaltung unterliegenden Tatsachen und Zusammenhänge nur in umschriebener Form in die Prozeßakten eingehen dürfen, erhalten Beschuldigte die Gelegenheit, Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die konspirativen Zusammenhänge detailliert dargestellt werden. Es sind auch Gespräche mit dem Untersuchungsführer möglich, die der Untersuchungsführer als Vermerke dokumentieren kann und von dem Beschuldigten unterzeichnen läßt. Das Protokoll über die Beschuldigtenvernehmung erfaßt in diesen Fällen nur die für die Beweisführung unumgänglichen Umstände, ohne die Konspiration zu verletzen und ohne die Aufzeichnungen formell einzubeziehen, damit die konspirativ zu behandelnden Umstände nicht in das Verfahren einfließen.

Die gleichzeitig durchgeführte Beschuldigtenvernehmung zu den Problemen, die in den Aufzeichnungen lediglich ausführlicher behandelt sind und umfangreichere Details erfassen, schafft die Voraussetzung, bei Notwendigkeit Anträge zurückzuweisen, die sich auf die Darstellung geheimzuhaltender Details im Ermittlungsverfahren richten. Durch die Abfassung des Vernehmungsprotokolls muß gewährleistet sein, daß das Zustandekommen der Aussagen objektiv wiedergegeben wird, ohne auf die Aufzeichnungen bezug zu nehmen.